

Finanzverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Michael Assmus

Beschlussvorlage

Abt. 2/050/2016

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	20.09.2016	öffentlich

Top Nr. 7

**Besteuerung der öffentlichen Hand;
Optionserklärung gem. § 2 b i.V.m. § 27 Abs. 22 UStG**

Anlagen:

Ausführungen Rödl u. Partner zu § 2 b UStG Stand 17.08.2016
UStG § 2 b- Einzelnorm
UStG § 27 - Einzelnorm
UStG § 2 a.F. Einzelnorm gültig bis 01.01.2016

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Gemeinde Pullach i. Isartal gegenüber dem Finanzamt gem. § 27 Abs. 22 UStG erklärt wird, dass die Gemeinde § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde bzgl. der Besteuerung der öffentlichen Hand der neue ab dem 01.01.2016 geltende § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) erlassen. Daraus werden sich nach Ablauf der gem. § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG bis 31.12.2016 geltenden Übergangsfrist erhebliche Änderungen bei der Besteuerung der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune ergeben. Diesbezüglich wird auf die beiliegenden Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl u. Partner verwiesen.

Problematisch an der Gesetzesanpassung erscheint derzeit, dass insbesondere die bislang der Vermögensverwaltung zugerechneten Tätigkeiten keiner Umsatz-/Körperschaftbesteuerung unterlagen. Hier gilt es sämtliche Einnahmen der Gemeinde zu überprüfen und ggf. die Vertragsgrundlagen anzupassen, da sämtliche privatrechtlichen Verträge umsatzsteuerrelevant sein können. Hier muss zwingend eine komplette Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde erfolgen. Die gesetzliche Neuregelung lässt eine massive Ausweitung der Besteuerung erwarten und zieht einen erheblichen administrativen Aufwand nach sich.

Die konkreten Auswirkungen der Gesetzesänderung zu § 2 b UStG auf die Gemeinde Pullach lässt sich derzeit aber noch nicht konkret abschätzen, zumal sich wichtige Ausführungsbestimmungen zur Anwendung des § 2 b UStG derzeit erst in Vorbereitung seitens der Finanzbehörden befinden. Ebenfalls problematisch ist, dass parallel dazu Reformüberlegungen der Europäischen Kommission zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des öffentlichen Sektors laufen, so dass sich auch daraus noch kurzfristiger Anpassungsbedarf ergeben könnte.

Insoweit kann deshalb vorerst nur empfohlen werden, dass die Option zur Anwendung des

derzeit noch geltenden Rechts bis 31.12.2020 gezogen und gegenüber dem Finanzamt erklärt wird, damit die dadurch gewonnene Zeit für die umfangreichen steuerlichen Anpassungen genutzt werden kann.

Die Verwaltung wird hierzu in einem ersten Schritt den Haushalt 2017 insoweit überarbeiten, dass sämtliche Einnahmen gesondert verbucht werden und nicht mehr als Absetzung bei den Ausgaben weitgehend unbemerkt bleiben. Dadurch ist eine Identifikation aller Einnahmen und im Nachgang dazu auch der zugehörigen vertraglichen Regelungen möglich. Gleichzeitig werden so bereits die Grundlagen für eine mögliche Hinterlegung eines Steuersatzes für eine spätere Auswertung der steuerlich relevanten Umsätze geschaffen.

In einem weiteren Schritt muss dann eine Überprüfung der Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Einnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen erfolgen. Ggg. ist hier eine Änderung/Kündigung bzw. Neuabschluss diverser Verträge erforderlich, um ungewollte wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden. Zum Beispiel könnte im Einzelfall die Aufnahme einer Umsatzsteuerklausel bzgl. des zu entrichtenden Entgeltes sinnvoll sein, da andernfalls die Umsatzsteuer aus dem vereinbarten Entgelt abzuführen wäre und so der Gemeinde insgesamt weniger bliebe (vereinbartes Entgelt abzgl. Umsatzsteuer). Die Vertragsanpassungen wären sowohl gegenüber den Fachbereichen als auch gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern zu kommunizieren und umzusetzen, ggf. sind auch entsprechende Gemeinderats-/Ausschussbeschlüsse erforderlich.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen wird zum einen eine begleitende steuerliche Beratung, zum anderen aber auch eine entsprechende personelle Ausstattung bei der Finanzverwaltung erforderlich sein. Hier gilt es zu bedenken, dass es sich hier nicht um einen einmaligen Umstellungsaufwand handeln wird, sondern es ist vielmehr davon auszugehen, dass auch die Vorbereitung der Steuererklärungen (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer) aufgrund der Ausweitung der Besteuerungstatbestände erhebliche Mehrarbeit verursachen wird. Gleichzeitig wird dadurch auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Teile der gemeindlichen Tätigkeitsbereiche eröffnet. Auch hier wären entsprechende Vorbereitungen zu treffen, insbesondere in allen relevanten Bereichen ein konkreter Anteil der steuerlichen Nutzung zu ermitteln, mit den Finanzbehörden abzustimmen und ggf. fortzuschreiben. Parallel dazu ist die vorhandene Buchführungssoftware mit ihren zugehörigen Einzelkomponenten an die neue Situation laufend anzupassen.

Insgesamt muss von einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Besteuerungsgrundlagen ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Fachleute davon ausgehen, dass für eine mittlere Gemeinde der Aufbau eines eigenen Steueramtes erforderlich sein wird, um in Zukunft die steuerlichen Anforderungen erfüllen zu können. Eines kann zum jetzigen Zeitpunkt aber bereits klar gesagt werden. Keinesfalls kann ein Zuwarten erfolgen, da andernfalls die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten nicht mehr mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand fristgerecht umgesetzt werden können.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin